OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-602691/2/Sch/Gru

Datum:
Linz, 31. Oktober 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Schön über die Beschwerde des Herrn G P K B, M Str. in C, Deutschland, über das im Wege des Service-Centers Cross Border Enforcement (CBE) erlassene Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 17. September 2018, VerkR96-39146-2018, wegen einer Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern Folge gegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 60 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 12 Stunden herabgesetzt werden.
Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen.

II. Es entfällt die Verpflichtung zur Leistung eines Kostenbeitrages zum Beschwerdeverfahren.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:
1. Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land hat im Wege des Service-Centers CBE mit Straferkenntnis vom 17. September 2018, VerkR96-39146-2018, über Herrn G P K B wegen einer Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 eine Geld- und Ersatzfreiheitsstrafe verhängt.
Im Spruch des Straferkenntnisses heißt es:

„Sie haben die durch Straßenverkehrszeichen in diesem Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h um 17 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu Ihren Gunsten abgezogen.

Tatort: Gemeinde Asten, Autobahn Freiland, A1 bei km 159.805.
Tatzeit: 27.06.2018, 18:01 Uhr.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§ 52 lit. a Zif. 10 a StVO

Fahrzeug: Kennzeichen x, PKW

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	gemäß
80,00 Euro	16 Stunden	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) zu zahlen:
10,00 Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10 % der Strafe, mindestens jedoch 10,00 Euro (ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100,00 Euro);
0,00 Euro als Ersatz der Barauslagen für -

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher 90,00 Euro.“

2. Gegen dieses Straferkenntnis hat der Beschwerdeführer rechtzeitig Beschwerde erhoben. Diese ist von der belangten Behörde samt Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt worden. Dieses hatte gemäß § 2 iVm § 50 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Richter zu entscheiden.
Gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG konnte von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden.
Eine Verhandlung wurde von keiner Verfahrenspartei beantragt.

3. Unbestritten ist, dass der Beschwerdeführer Zulassungsbesitzer (Halter) des relevanten Kraftfahrzeuges ist. Mit diesem wurde laut entsprechender Polizeianzeige zu dem o.a. Zeitpunkt eine Geschwindigkeitsüberschreitung auf der A1

Westautobahn bei Autobahnkilometer 159,805 begangen. Die Übertretung ist mit einem mobilen Radargerät festgestellt worden.
Auf dem entsprechenden Radarfoto ist neben dem Fahrzeug, welches abgelichtet wurde, auch die relevante Geschwindigkeitsbeschränkung ersichtlich, und zwar ist diese auf einer Überkopfeinrichtung über der Fahrbahn angebracht.
Es liegen keinerlei Hinweise vor, die auf eine Fehlmessung hindeuten würden. Auch die Kundmachung der Beschränkung ist nach der Aktenlage völlig gesetzeskonform erfolgt.
Der Beschwerdeführer hat gegen die ursprünglich erlassene Strafverfügung Einspruch erhoben. Er verweist dabei auf einen vorangegangenen Schriftverkehr, offenkundig begründet in einer davor ergangenen Anonymverfügung.
Jedenfalls bringt er im Ergebnis vor, den Lenker des Fahrzeuges zum Vorfallszeitpunkt nicht benennen zu können. Mit dem Auto würden fünf weitere Personen der Familie fahren, wenn ein Familienmitglied gefahren wäre, würde von einem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch gemacht werden.
Im Einspruch selbst wird vorgebracht, dass jede Zahlung abgelehnt werde. Der Beschwerdeführer habe als Rentner das Geld hiefür nicht zur Verfügung. Er könne höchstens die Ersatzfreiheitsstrafe von 16 Stunden absitzen.
In der Beschwerdeschrift verweist der Rechtsmittelwerber wiederum auf diese Eingaben.

4. Vorweg ist festzuhalten, dass sich die belangte Behörde in der Begründung des Straferkenntnisses mit den entscheidungsrelevanten Sachverhalts- und Rechtsfragen im Großen und Ganzen zutreffend auseinandergesetzt hat. Es kann daher, um unnötige Wiederholungen zu vermeiden, hierauf verwiesen werden.
Beweiswürdigend ist im Hinblick auf die Lenkereigenschaft des Beschwerdeführers ergänzend Folgendes auszuführen:
Der Beschwerdeführer behauptet, er könne ohne ein entsprechendes Frontfoto zur Identifizierung des Lenkers nicht angeben, wer im konkreten Fall das Fahrzeug gelenkt hat. Diese Behauptung erscheint dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich allerdings wenig überzeugend. Die hier relevante Übertretung wurde auf einer österreichischen Autobahn begangen, die hunderte Kilometer vom Wohnsitz des Beschwerdeführers in C im Bundesland Baden-Württemberg entfernt ist. Die Vorfallsörtlichkeit ist also vom Standort des Fahrzeuges aus betrachtet eine durchaus ungewöhnliche und weit entfernte. Hier müsste es dem Beschwerdeführer leicht fallen, durch Befragung der wenigen in Betracht kommenden Personen den Lenker zu ermitteln, wenn er das tatsächlich wollte. Die gegenteilige Behauptung widerspricht daher der allgemeinen Lebenserfahrung und muss der Beschwerdeführer hier als unglaubwürdig betrachtet werden. Der Beschwerdeführer bestreitet zwar nicht dezidiert, selbst der Lenker gewesen zu sein, sinngemäß läuft sein Vorbringen aber darauf hinaus, dass ihm die Behörde die Lenkereigenschaft mit Gewissheit nachweisen müsste. Dieser Rechtsansicht ist allerdings entgegen zu halten, dass eine Tatsache nicht erst dann als erwiesen anzunehmen ist, wenn sie mit absoluter Sicherheit erweislich ist (VwGH

20.12.1996, 93/02/0177 ua). Es genügt vielmehr, von mehreren Möglichkeiten jene als erwiesen anzunehmen, die gegenüber allen anderen Möglichkeiten eine überragende Wahrscheinlichkeit oder gar die Gewissheit für sich hat und alle anderen Möglichkeiten absolut oder mit Wahrscheinlichkeit ausschließt oder zumindest weniger wahrscheinlich erscheinen lässt (VwGH 26.4.1995, 94/07/0033).
Die belangte Behörde konnte sich bei ihrer Beweiswürdigung sohin zum einen auf die nicht überzeugende Verantwortung des Beschwerdeführers stützen, der behauptet, den tatsächlichen Lenker nicht ermitteln zu können, wenn behördlicherseits nicht entsprechende Lichtbilder vorgelegt würden. Damit leidet auch die Glaubwürdigkeit des Beschwerdeführers, wenn er sinngemäß bestreitet, selbst der Lenker gewesen zu sein.
Des Weiteren gilt im Allgemeinen, dass der Zulassungsbesitzer (Halter) eines Kfz im Regelfall das Fahrzeug auch selbst benützt. Im anderen Fall ergäbe die Anmeldung eines Kfz auf den eigenen Namen, welche ja bekanntlich auch mit Pflichten verbunden ist, einen nur schwer nachvollziehbaren Sinn. Daher ist eine Beweiswürdigung nicht unschlüssig, wenn in der Gesamtschau des Einzelfalles der Schluss gezogen wird, dass eben der Zulassungsbesitzer selbst der Lenker zum Vorfallszeitpunkt war.
Der Beschwerdeführer hat, was durchaus nachvollziehbar ist, naturgemäß kein Interesse daran, dass er oder eines seiner Familienmitglieder für die Geschwindigkeitsüberschreitung verwaltungsstrafrechtlich belangt wird. Er hat dies allerdings überdeutlich zum Ausdruck gebracht, indem er auf ein vermeintliches Entschlagungsrecht verwiesen hat. Dieses Recht besteht zum einen nicht, zumal in § 103 Abs. 2 KFG 1967 eine Verfassungsbestimmung Platz gefunden hat, die solche Entschlagungsrechte dezidiert ausschließt. Zum anderen dokumentiert dieser Hinweis des Beschwerdeführers seine völlig mangelnde Bereitschaft, am Verfahren mitzuwirken.
Der Beschwerde konnte sohin dem Grunde nach kein Erfolg beschieden sein.

5. Zur Strafbemessung:
Die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe in der Höhe von 80 Euro bewegt sich zwar im unteren Bereich des Strafrahmens des § 99 Abs. 3 lit. a StVO 1960, berücksichtigt allerdings nicht, dass dem Beschwerdeführer der wesentliche Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit zugutekommt. Anders als bei der Strafbemessung im Zusammenhang mit einer Strafverfügung sind bei Straferkenntnissen bekanntermaßen auch die Erschwerungs- und Milderungsgründe sowie die persönlichen Verhältnisse eines Beschuldigten zu berücksichtigen (vgl. § 19 Abs. 2 VStG).
Wenn die belangte Behörde in der Begründung des Straferkenntnisses anführt, dass weder erschwerende noch mildernde Umstände bei der Strafbemessung hervorgekommen seien, so entspricht dies nur zum Teil den Fakten, zumal, wie oben ausgeführt, eben der Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit nicht berücksichtigt wurde.

Es kann davon ausgegangen werden, dass auch mit der herabgesetzten Geldstrafe noch das Auslangen gefunden werden kann, um den Beschwerdeführer künftighin zur Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen im Straßenverkehr zu bewegen.
Die Bezahlung dieser Geldstrafe muss auch einem Pensionsbezieher zugemutet werden.

Zu II.:
Die Entscheidung im Hinblick auf den Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren ist in § 52 Abs. 8 VwGVG begründet.
Der Kostenbeitrag zum verwaltungsbehördlichen Strafverfahren in der Höhe von 10 Euro bleibt hievon unberührt.

Zu III.:
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:
Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Die Revision ist für den Beschwerdeführer gemäß § 25a Abs. 4 VwGG ausgeschlossen.

H i n w e i s e

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde einen aktualisierten Zahlschein zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Schön